



3003 Bern, 9. August 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Rollhaltebalken Rollweg «Juliett» – Standplatz E19

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 26. Juli 2011 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für die Erstellung eines neuen Rollhaltebalkens auf dem Rollweg »Juliett«¹ nordöstlich des Standplatzes E19 am Flughafen Zürich ein.

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 Buchst. b VIL² (Fassung gemäss Ziff. I 2 der Verordnung vom 4. März 2011, in Kraft seit 1. April 2011 (AS 2011 1139)) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG³ festgelegt.

1.2 Begründung und Beschrieb

Auslöser für das Vorhaben ist die Sicherheitsempfehlung Nr. 2010/11 vom 4. August 2010 des SITFZ⁴, dessen Mitglieder als kompetente Fachleute safetyrelevante Vor- und Unfälle auf der Luftseite des Flughafens untersuchen, die die Flugsicherheit betreffen. 2009 war es beim Pushback von Flugzeugen auf dem äussersten Standplatz E19 des Dock E verschiedentlich zu gefährlichen Situationen gekommen, da gleichzeitig Flugzeuge über den Rollweg «Juliett» von der Piste 14 abrollten.

Mit einem zusätzlichen Rollhaltebalken mit neun Unterflurfeuern auf dem Rollweg «Juliett» soll diese aus Safetysicht unbefriedigende Situation bereinigt werden; bei Pushback vom Standplatz E19 soll ein von der Piste abrollendes Flugzeug gewarnt bzw. gestoppt werden können.

Das Vorhaben umfasst folgende Bestandteile:

- Tiefbau: Einbau der Unterflurfeuer und der Leerrohre für die Stromversorgung;
- Elektroinstallation: Verkabelung, Stromversorgung und Anpassung der Fernsteuerung.

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der FZAG.

¹ Je nach Version des Fliegeralphabets werden für «J» die Schreibweisen «Juliet», «Juliett» oder «Juliette» angegeben; der vorliegende Entscheid hält sich gemäss ICAO Annex 10, Volume II, an «Juliett», gleich wie auf den Flughafenplänen der FZAG.

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

⁴ SITFZ: Safety Investigation Team Flughafen Zürich

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben inkl. Begründung, Projekt- und Baubeschrieb sowie Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide, ein Formular «Umsetzung von Sicherheitsempfehlungen» der FZAG sowie Übersichtspläne.

1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

Der Rollhaltebalken befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Apron Control Nord. Die Bedienung erfolgt über die Befeuerungssteuerung. Die Apron Control ist im SITFZ vertreten und hat die Massnahme mitentwickelt. Die erforderliche Anpassung im SAMAX⁵ wurde mit Skyguide koordiniert und wird durch diese ausgeführt.

Die Bauarbeiten erfolgen alle nachts nach Ende des Flugbetriebs, die Betonarbeiten werden mit schnellhärtendem Beton ausgeführt. Der Rollweg wird um 05.30 Uhr wieder an den Flugbetrieb übergeben, auf eine Gefahren- und Risikoanalyse der Baustelle wird daher verzichtet. Die Kontrolle vor Aufnahme des Flugbetriebs erfolgt wie nach allen nächtlichen Bauarbeiten durch die Bausicherheit der FZAG und die Airport Authority.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen seinen zuständigen Fachstellen zur Vornahme einer luftfahrtspezifischen Prüfung zu. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

2.2 *Stellungnahme*

Es liegt die folgende Stellungnahme vor:

- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI), Stellungnahme vom 2. August 2011.

⁵ SAMAX: Swiss Airport Movement Area Control System

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Der geplante Rollhaltebalken dient dem Betrieb des Flughafens; er ist eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben erfordert eine luftfahrtspezifische Prüfung durch die Fachstellen des BAZL. In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL ist somit ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Im übrigen ist das Vorhaben örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Die luftfahrtspezifischen Anforderungen werden durch die zuständigen Fachstellen des BAZL geprüft. Wäre keine luftfahrtspezifische Prüfung erforderlich, wäre das Vorhaben im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VIL plangenehmigungsfrei. Es rechtfertigt sich daher, die übrigen Punkte summarisch zu prüfen.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den neuen Rollhaltebalken liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden. Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Auflagen zu Bau- und Betriebsphase, Publikationen und Baumeldungen sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.5 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der Umwelt. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen von Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Einklang.

2.7 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das

BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Sie wird dem Amt für Verkehr der Kantons Zürich zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der FZAG betreffend Einbau eines neuen Rollhaltebalkens auf dem Rollweg «Juliatt» wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand und Standort*

Einbau eines Rollhaltebalkens mit neun Unterflurfeuern in den Rollweg «Juliatt» nordöstlich des Standplatzes E19 am Dock E des Flughafens Zürich, inkl. erforderliche Stromversorgung, Elektroanlagen und Steuerungen.

1.2 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch inkl. Projektbeschrieb der FZAG vom 26. Juli 2011 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Formular «Umsetzung von Sicherheitsempfehlungen», FZAG, 4. August 2010;
- Plan Nr. 90499.03-031, 1:5 000, Übersicht Rollweg Juliatt / Rollhaltebalken E19, FZAG / Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 20. Juli 2011;
- Plan Übersicht IHP E19 / J, 1:500, FZAG – Flight Ops Engineering, 31. März 2011.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Für die Erstellung und den Betrieb des neuen Rollhaltebalkens sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.3 Jeweils zehn Tage vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

- 2.1.5 Die Gesuchstellerin hat die notwendigen Luftfahrtpublikationen rechtzeitig zu veranlassen.
- 2.1.6 Es gelten die Auflagen gemäss den Ziffern 1 bis 4 der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 2. August 2011 (Beilage).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilage

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 2. August 2011

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.